Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien

beim Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

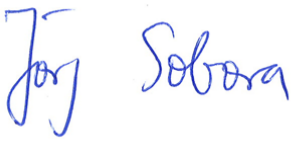
November 2026

1. **Veränderungen im Gremium**
2. **Neuer STEWI-Termin und Versetzungsverfahren**
3. **Bilanz Zentrale Listen Auswahlverfahren (ZLAV)**
4. **Fortbildungsreihe und Entfristung: Neue Perspektiven für PoL**
5. **Informationen zum Lehreraustauschverfahren**
6. **Zentrale Erhebungen (ZE) in den Klassen 6 und 8**
7. **Lernstandserhebungen**
8. **Wahlaufruf zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung (SBV)**
9. **Wichtige Information der HVP zum BEM-Verfahren**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter https://hpr.kultus-bw.de zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Jörg Sobora

Vorsitzender HPR Gym

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):	
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	Anzahl Exemplare
den **Aushang für das Kollegium** an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Jörg Sobora, Jürgen Harich, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)
Carmen Bohner, Claudia Grimm, Enver Groß, Tordis Hoffmann, Anne Käßbohrer, Anne-Elise Kiehn, Verena König, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Martina Scherer, Uta Schneider-Grasmück, Till Seiler, Björn Sieper, Stefanie Wölz,
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte Lehrkräfte), Martin Park (stellvertretende HVP)

HPR/HVP-Geschäftsstelle:
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart,
hpr@km.kv.bwl.de,
☎ 0711 279-2880/2881,
0711 279-2879

1. Veränderungen im Gremium

Nach Beendigung seines Sabbatjahres ist Jörg Sobora im Schuljahr 2026/27 wieder in das Gremium zurückgekehrt und wurde nach Rücktritt von Andrea Pilz als Vorsitzende zum neuen Vorsitzenden am 15.09.2026 gewählt. Konrad Oberdörfer trat als Vorstandsmitglied zurück, sodass sich der Vorstand nun aus Jörg Sobora (Vorsitzender), Jürgen Harich (stellv. Vorsitzender und Arbeitnehmervertreter), Andrea Pilz und Markus Riese zusammensetzt.

Das Gremium auf eigenen Wunsch verlassen hat für diese Wahlperiode Farina Semler, die nun wieder außer ihrer Tätigkeit als stellvertretende Vorsitzende im Bezirkspersonalrat Stuttgart, an der Schule ein Deputat wahrnimmt.

Wir danken Farina Semler für ihre wertvolle Arbeit im Gremium des HPR Gymnasien als Arbeitnehmervertreterin und langjährige stellvertretende Vorsitzende.

Für sie ist Melanie Simon ins Gremium nachgerückt.

Wir wünschen Jörg Sobora einen guten Wiedereinstieg und Melanie Simon eine reibungslose Einarbeitung in die neuen Aufgaben.

2. Neuer STEWI-Termin und Versetzungsverfahren

Nach Absprache des Kultusministeriums mit allen Hauptpersonalräten, gibt es nun in diesem Schuljahr erstmalig den neuen sogenannten Erklärungstermin: **20.11.2026**.

Das Festhalten an zwei Terminen war insofern wenig sinnvoll, da etwa 80 % aller Kolleginnen und Kollegen bereits den ersten Termin (letztes Schuljahr 1. Schultag nach den Herbstferien) genutzt haben und die Verwaltung dadurch nicht handlungsfähig war, dass es auch noch spätere Anträge (1. Schultag nach den Weihnachtsferien) gab, die nicht nachrangig, sondern gleichrangig zu behandeln waren. Wichtig ist auch, dass es für alle Schularten denselben Termin gibt, da sich Lehrkräfte auch schulartübergreifend versetzen lassen können.

Zum Zeitpunkt des ersten Einstellungsverfahrens (Engpassfächer und -regionen) muss bereits klar sein, wo versetzt werden kann und wo eine Ausschreibung erfolgen muss. An diesem Verfahren nehmen die Gymnasien zurzeit aber nicht teil.
Vor dem Hauptausschreibungsverfahren sind fast alle Versetzungsentscheidungen beschieden, außer einigen wenigen, bei denen eine Versetzung ermöglicht werden soll, es aber noch keine Möglichkeit gegeben hat.
Versetzungsbewerber können sich nicht auf eine Stelle im Hauptausschreibungsverfahren bewerben, da, wenn es eine passende Stelle gegeben hätte, eine Versetzung bereits zugesagt worden wäre. Es gilt immer noch: Versetzung vor Einstellung.
Wichtig war dem HPR Gymnasien, dass in das Schreiben des Kultusministeriums aufgenommen wurde, dass alle Lehrkräfte auch nach dem Erklärungstermin noch die Möglichkeit einer Änderung haben, wenn sich danach unvorhergesehene Konstellationen ergeben haben, sich beispielsweise die familiäre oder gesundheitliche Situation geändert hat.
Versetzungen sind auf Grund der Überversorgung und dem Minderbedarf auch dieses wie in den kommenden Schuljahren schwierig, besonders in sehr beliebten Zielregionen.

3. Bilanz Zentrale Listen Auswahlverfahren (ZLAV)

Das Zentrale Listen Auswahlverfahren (ZLAV), das das ehemalige Listenverfahren abgelöst hat, wurde für den letztjährigen Einstellungsjahrgang erstmalig durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber mussten sich zuvor bei LEIN registrieren und dort auch, wie seither schon, Einstellungsregionen angeben.
Ungeachtet des neuen Zentralen Listenauswahlverfahrens geben Bewerberinnen und Bewerber im Einstellungsantrag ihre Einsatzwünsche an. Es können bis zu 14 Einstellungsbezirke angegeben werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Diese Angaben sind wichtig, damit die Regierungspräsidien einen Überblick über die in den jeweiligen Einstellungsbezirken

zur Verfügung stehenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten können. Bitte geben Sie daher Ihre Einstellungsbezirke so realistisch wie möglich an.

In einem zweiten Schritt mussten dann konkrete Schulen und ausgeschriebene Stellen ausgewählt und priorisiert werden. Bedauerlicherweise haben nicht alle Bewerberinnen und Bewerber diesen zweiten Schritt vollzogen.
Das Kultusministerium hat eine Abfrage unter den registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt, weshalb keine konkrete Bewerbung erfolgt ist. Etwa die Hälfte der angeschriebenen Bewerberinnen und Bewerber hat bei dieser Befragung teilgenommen. Das Ergebnis war, dass es für viele Bewerberinnen und Bewerber kein passendes Stellenangebot gab. Leider haben auch etwa 20 % nicht beachtet, dass sie nach der LEIN-Registrierung noch konkrete Schulen auswählen müssen.

4. Fortbildungsreihe und Entfristung: Neue Perspektiven für PoL

Neue Regelungen ab dem Schuljahr 2026/27

Personen ohne Lehramtsausbildung (PoL) leisten seit Jahren einen wichtigen Beitrag zur Unterrichtsversorgung an den Schulen des Landes. Sie übernehmen insbesondere im Rahmen befristeter Beschäftigungsverhältnisse Unterricht und Vertretungen und tragen damit dazu bei, Unterrichtsausfälle zu vermeiden.
Das Kultusministerium hat nun mitgeteilt, dass die bisherigen Angebote zur Qualifizierung und die Möglichkeiten einer dauerhaften Beschäftigung ausgeweitet werden.
Ab dem Schuljahr 2026/27 wird die vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) bereits seit 2022 angebotene Fortbildungsreihe auf alle Schularten ausgeweitet. Gleichzeitig sollen die Voraussetzungen für eine dauerhafte Übernahme von Personen ohne Lehramtsausbildung angepasst werden. Damit eröffnet sich für einen Teil der bislang befristet beschäftigten Lehrkräfte eine Perspektive auf eine Entfristung.

Welche Voraussetzungen gelten?

Eine Entfristung ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft, die kumulativ erfüllt sein müssen. Voraussetzung ist zunächst eine laufende befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg. Hinzukommen muss eine langjährige und erfolgreiche Vertretungstätigkeit. Als Mindestbeschäftigungsdauer sind derzeit 30 Monate vorgesehen; jeder angefangene Vertragsmonat wird dabei vollständig berücksichtigt.

Darüber hinaus ist eine gute bis sehr gute Beurteilung erforderlich, die sowohl durch die Schule als auch durch die Schulverwaltung festgestellt wird.

Für Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Grundsätzlich ist hierfür ein Sprachzertifikat auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) erforderlich. Bei einem C1-Nachweis muss zusätzlich ein erfolgreiches Sprachkolloquium absolviert werden.

Entscheidend ist schließlich, dass ein unabweisbarer und nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf besteht. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wird von der Schulverwaltung im konkreten Entfristungsverfahren geprüft.

Fortbildungsreihe als Bestandteil des Verfahrens

Für die Entfristung spielt die Teilnahme an der neuen Fortbildungsreihe eine wichtige Rolle. Wer eine Entfristung zum Schuljahr 2027/28 anstrebt, muss bei der Bewerbung die Zulassungsbestätigung zur Fortbildungsreihe vorlegen. Für eine Entfristung zum Schuljahr 2028/29 ist anschließend die Teilnahmebestätigung erforderlich.

Das Kultusministerium empfiehlt deshalb allen Interessierten, sich frühzeitig für die Fortbildungsreihe anzumelden. Für das Entfristungsverfahren zum Schuljahr 2027/28 gilt eine besondere Regelung: Lehrkräfte, die die erforderlichen 30 Monate Beschäftigungsdauer bis zum Ende des Schuljahres 2026/27 erreichen, werden bei einem möglichen Auswahlverfahren bevorzugt zur Fortbildungsreihe zugelassen.

Bei der Anmeldung über LFB-Online ist in diesem Fall im Freitextfeld „besondere

Gründe“ der entsprechende Hinweis auf die geplante Teilnahme am Entfristungsverfahren einzutragen.
Wichtig ist dabei: Die Anmeldung oder Teilnahme an der Fortbildungsreihe führt nicht automatisch zu einer Entfristung. Der erforderliche **Entfristungsantrag** muss unabhängig davon weiterhin über das Vertretungspool Online gestellt werden. Für eine Entfristung zum Schuljahr 2027/28 endet die Antragsfrist am 20. November 2026.

HPR Gymnasien: Befristete Beschäftigung darf keine Dauerlösung sein

Der HPR Gymnasien begrüßt grundsätzlich, dass für Personen ohne Lehramtsausbildung, die sich über einen längeren Zeitraum bewährt haben, eine Perspektive auf eine dauerhafte Beschäftigung geschaffen werden soll. Gerade angesichts der weiterhin angespannten Unterrichtsversorgung ist es wichtig, qualifizierte und erfahrene Kolleginnen und Kollegen nicht dauerhaft in einer Kette von Befristungen zu halten.
Gleichzeitig gilt: Die neuen Möglichkeiten einer Entfristung dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Beschäftigung von Lehrkräften ohne Lehramtsausbildung in vielen Fällen aus einem strukturellen Mangel an ausgebildeten Lehrkräften heraus entstanden ist. Eine dauerhafte Unterrichtsversorgung kann deshalb nicht allein über Seiteneinstieg, Vertretungskräfte und befristete Beschäftigung abgesichert werden.
Aus Sicht des HPR Gymnasien muss vielmehr darauf geachtet werden, dass bewährte Kolleginnen und Kollegen verlässliche berufliche Perspektiven erhalten und ihre erworbene Berufserfahrung angemessen berücksichtigt wird. Die vorgesehenen Verfahren müssen dabei transparent, nachvollziehbar und fair ausgestaltet sein.

Für Kolleginnen und Kollegen, die eine Entfristung anstreben, ist es daher wichtig, die Fristen und Voraussetzungen genau zu beachten und sich frühzeitig über die Fortbildungsreihe und das Entfristungsverfahren zu informieren.

5. Informationen zum Lehreraustauschverfahren

Der sogenannte „Ländertausch“ oder korrekt das „Lehreraustauschverfahren“ ist ein geregelter Weg für Lehrkräfte, die bereits unbefristet im Schuldienst eines Bundeslandes tätig sind, um aus persönlichen Gründen in ein anderes Bundesland zu wechseln. Es handelt sich um ein soziales Verfahren. Das bedeutet, dass beim Antrag die sozialen Gründe nachgewiesen werden müssen, wie Ehepartner oder Kinder in einem anderen Bundesland. Auch beurlaubte Lehrkräfte (beispielsweise Elternzeit) können an dem Verfahren teilnehmen, sofern sie zum Wechseltermin dienstbereit sind. Haupttermin ist der 1. August, einige Länder bieten auch den 1. Februar an. Spätestens 6 Monate vor dem Wechseltermin muss der Antrag vorliegen. Da der STEWI-Termin in Baden-Württemberg vorgezogen wurde, sollte man den Antrag für das August-Verfahren möglichst auch bis zum STEWI-Termin **20.11.2026** gestellt haben.
Über das Portal LOBW (Registrierung notwendig) bzw. https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Ltv werden Anträge online gestellt.
Sofern persönliche Planungen es nicht früher zuließen, können bundesweite Anträge noch bis zum 30.01.2027 nachgereicht werden. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie in jedem Fall eine Freigabe der Schulleitung benötigen und daher der verspätete Antrag trotzdem rechtzeitig vor dem 30.01.2027 von Ihnen gestellt sein muss.
Damit man überhaupt am Lehreraustauschverfahren teilnehmen kann, müssen Schule und Regierungspräsidien bzw. das Land die Lehrkraft freigeben. Sobald die Länder (für das August-Verfahren im Frühjahr) den Tausch verhandelt haben, bekommt man eine Rückmeldung über die eigene Situation. Voraussetzungen für eine Versetzung im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens sind die Anerkennung der Lehrbefähigung und Eignung durch das aufnehmende Bundesland, der Bedarf in der gewünschten Zielregion sowie die Anzahl der zum Tausch freigegebenen Versetzungsfälle zwischen Baden-Württemberg und dem jeweiligen für den Fall zutreffenden Bundesland in der entsprechenden Schulart.

Das primäre Ziel des Lehreraustauschverfahrens ist die Familienzusammenführung. Andere Gründe werden gegebenenfalls im Einzelfall, aber nachrangig, anerkannt. Im Lehreraustauschverfahren wird keine Warteliste geführt. Sollte jemand jedoch lückenlos einige Male hintereinander einen Antrag gestellt haben, so erhöht dies die Chancen im Laufe der Zeit. Die Chancen auf einen Tausch sind schwer vorauszusagen, da sie von verschiedenen Faktoren abhängig sind.
Um die Chancen zu erhöhen, kann man sich gegebenenfalls parallel zum Lehreraustauschverfahren auch im Rahmen der allgemeinen Lehrkräfteeinstellung als freie Bewerberin bzw. freier Bewerber direkt im gewünschten Bundesland bewerben, wenn dieser Bewerbung eine Freigabeerklärung der abgebenden personalführenden Behörde (in Baden-Württemberg sind das die Regierungspräsidien) beifügt ist. Über die Bewerbungstermine, die Bewerbungs- sowie Einstellungsbedingungen sollte man sich bei den Einstellungsbehörden im gewünschten Bundesland erkundigen. Bitte achten Sie bei diesem Verfahren darauf, ob die Freigabedauer den Bedingungen des Bewerberverfahrens entspricht.
Im Falle eines Einstellungsangebotes müssen die Einstellungsbedingungen (beispielsweise erneute Gesundheitsprüfung oder nicht, Probezeit oder direkte Verbeamtung auf Lebenszeit) dann mit der jeweiligen Einstellungsbehörde (in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien) abgeklärt werden.
Wenn betroffene Personen im Vorfeld Unterstützung durch den HPR Gymnasien wünschen, können sie sich an Carmen Bohner (Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg) bzw. Claudia Grimm (Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen) wenden.
Hinweis: Der HPR Gymnasien ist nicht direkt am Verfahren beteiligt, kann aber helfen, die eigene Situation zu beleuchten, Verfahrensschritte besprechen und einzelne Personen im Prozess begleiten.
Der gestellte Antrag kann mit Bitte um Unterstützung dem HPR Gymnasien zugemailt werden. Dieser wird sich im Rahmen seiner Beteiligungsrechte für das Anliegen einsetzen.
Schwerbehinderte Lehrkräfte können sich außerdem an die HVP Gymnasien wenden.

6. Zentrale Erhebungen (ZE) in den Klassen 6 und 8

Im Jahr 2026 nahmen allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg verpflichtend an den Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität teil. Im nächsten Jahr wird die Befragung zur wahrgenommenen Unterrichtspraxis im Fach Deutsch erfolgen. Die rechtliche Grundlage bilden § 114 des Schulgesetzes sowie die Verordnung des Kultusministeriums über die Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität vom 29. Januar 2026. Der HPR Gymnasien war bei der Entwicklung dieser Befragung zwar in der Anhörung, hatte aber kein Mitbestimmungsrecht. Kritik des HPR Gymnasien an Verfahren und Ausgestaltung der Erhebung wurde mehrfach schriftlich und mündlich mit dem IBBW diskutiert und erörtert, allerdings nicht umgesetzt.

Die Befragung erfasste die von Schülerinnen und Schülern wahrgenommene Unterrichtspraxis im Fach Mathematik sowie ihre Einschätzungen zu Zufriedenheit und Wohlbefinden. Im Bereich der wahrgenommenen Unterrichtspraxis werden die Dimensionen „Strukturierte Klassenführung“, „Kognitive Aktivierung“ und „Konstruktive Unterstützung“ erhoben. Zahlreiche Zuschriften, die den HPR Gymnasien erreichten, bestätigten dessen Kritik an Verständlichkeit und Aussagekraft der Fragen, die Durchführung und Verwendung der Ergebnisse sowie den zusätzlichen Aufwand und den zu erwartenden Nutzen für die Schulentwicklung.

Für die Aussagekraft der Ergebnisse ist entscheidend, ob die Fragen von den Schülerinnen und Schülern einheitlich verstanden werden. Wie vom HPR Gymnasien erwartet, wurde von der Basis rückgemeldet, dass Schülerinnen und Schüler teilweise nicht sicher unterscheiden konnten, ob sich eine Frage auf die Mathematiklehrkraft oder auf Lehrkräfte allgemein bezieht. Auch Begriffe wie „Verhaltensregel“ oder „Rückmeldung zur eigenen Leistung“ wurden unterschiedlich verstanden. So wurde eine Rückmeldung zur Leistung zum Teil ausschließlich als persönliches Gespräch aufgefasst, obwohl damit auch andere Formen gemeint sein können.

Im Vorfeld besonders stark kritisiert wurden vom HPR Gymnasien die Fragen zur „Motivierung“. Aussagen wie „Unsere Lehrkraft kann uns manchmal richtig begeistern“ oder „Unsere Lehrkraft kann auch trockenen Stoff für uns wirklich interessant machen“ sind vielseitig interpretierbar. Was „manchmal“, „begeistern“, „trocken“ oder „abwechslungsreich“ bedeutet, variiert individuell sehr stark und kann von Thema, Unterrichtsphase oder persönlicher Stimmung abhängen. Das erschwert vergleichbare und verlässlich wiederholbare Antworten.
An vielen Stellen hat der HPR Gymnasien darauf hingewiesen, dass nicht alle Fragen eindeutig das erfassen, worauf sie abzielen. So lassen sich aus Einschätzungen zu Abwechslung, Alltagsbezug oder Anschaulichkeit nicht unmittelbar Rückschlüsse auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler ziehen. Hinzu kommt, dass Begriffe wie „Regel“ je nach Zusammenhang Verschiedenes bedeuten können. Auch ist bei manchen Fragen nicht klar, ob sich die Antwort auf eine bestimmte Lehrkraft oder auf mehrere Lehrkräfte bezieht. Gerade jüngere Schülerinnen und Schüler könnten dadurch zu unterschiedlichen Deutungen gelangen. Das erschwert die Vergleichbarkeit der Antworten und kann dazu führen, dass Einzelerfahrungen verallgemeinert werden.

Den Lehrkräften wurde anheimgestellt, in besonders leseschwachen Klassen Aussagen gegebenenfalls vorzulesen und Nachfragen von Schülerinnen und Schülern mit einfachen und den Schülerinnen und Schülern geläufigen Wörtern zu beantworten, ohne jedoch Beispiele zu geben. Auf diese Weise wird jedoch die Objektivität der Durchführung beeinträchtigt. Die Antworten dürfen nicht davon abhängen, wie eine durchführende Person eine Frage erläutert. Für den HPR Gymnasien sind Fragen, die ohne zusätzliche Erklärung nicht verständlich sind, für eine Erhebung mit einer enormen Tragweite völlig ungeeignet.
Dem HPR Gymnasien fehlt die Möglichkeit, eine Frage unbeantwortet zu lassen. Die Antwortmöglichkeit „weiß ich nicht“ ist kein gleichwertiger Ersatz für „keine Angabe“, da Schülerinnen und Schüler eine Antwort möglicherweise bewusst nicht geben möchten. Auch die Möglichkeit, dass Eltern oder andere Personen die online

einsehbaren Fragen mit Schülerinnen und Schülern besprechen und deren Antworten beeinflussen, sollte berücksichtigt werden.

Auch der HPR Gymnasien hält ein Feedback von Schülerinnen und Schüler für Lehrkräfte für wichtig, da dieses wertvolle Hinweise zur Weiterentwicklung des Unterrichts geben kann. An Schulen bestehen vielfach bereits Strukturen, um solches Feedback regelmäßig und in einem vertraulichen Rahmen einzuholen. Die Zentralen Erhebungen werden dagegen nicht ausschließlich als vertrauliches Feedback wahrgenommen. Die Ergebnisse werden aggregiert auf Klassenstufenebene im Schuldatenblatt festgehalten und der Schulleitung zugänglich gemacht. Nach den angeführten gesetzlichen Regelungen kann auch die Schulaufsicht Einblick in digital bereitgestellte Ergebnisse nehmen und diese in Statusgespräche einbeziehen. Damit können die Ergebnisse auf Klassenstufenebene mittelbar auch für schulische Zielvereinbarungen genutzt werden.
Zwar wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung nicht als Bewertung des Unterrichts oder der Lehrkraft zu verstehen sei. Wenn Ergebnisse jedoch dokumentiert, innerhalb der Schule verglichen und weiteren Stellen zugänglich gemacht werden, kann trotzdem der Eindruck einer Bewertung entstehen.
Ein Rollentausch entsteht: Die Bewertenden (Lehrkräfte) werden zu Bewerteten, ohne dass diejenigen, die die Bewertung abgeben, für diese Tätigkeit ausgebildet wurden. Dies kann für die Lehrkräfte massive Folgen haben. Die gesetzliche Regelung, wonach die Ergebnisse nicht in dienstliche Beurteilungen einfließen dürfen, kann die Sorge nicht vollständig ausräumen, dass sie das Gesamtbild einer Lehrkraft oder Schule anderweitig beeinflussen.
Der HPR Gymnasien sieht daher ein erhebliches Risiko, dass die Befragung als Beurteilungs- oder Kontrollinstrument wahrgenommen oder zweckentfremdet wird. Das kann das Vertrauen in die Erhebung beeinträchtigen und Lehrkräfte zusätzlich belasten. Zudem besteht die Gefahr, dass Ergebnisse vorschnell einzelnen Lehrkräften zugeschrieben werden, ohne weitere Bedingungen des Unterrichts und

der Schule ausreichend zu berücksichtigen. Sollten Mängel festgestellt werden, gibt es keine Ressourcen, diesen entgegenzuwirken.

Nicht zuletzt kritisiert der HPR Gymnasien, dass erneut die Fächer Mathematik und Deutsch im Visier der Aufsichtsbehörden im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung sind. Die Kolleginnen und Kollegen, die diese Fächer unterrichten, sind bereits durch VERA 8 und Lernstand 5, demnächst auch noch Lernstand 7, zum einen stark unter Beobachtung, zum anderen durch den immer noch händischen Korrekturaufwand stark belastet. Es handelt sich um diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die öfter als andere als Klassenlehrkräfte eingesetzt werden, und die bekanntlich mit den größten Korrekturaufwand haben.
Der HPR Gymnasien setzt sich dafür ein, dass, wenn es überhaupt eine derartige Erhebung geben soll, auch andere Fächer evaluiert werden.

Aus all den genannten Gründen spricht sich der HPR Gymnasien dafür aus, die verpflichtenden Zentralen Erhebungen durch ein freiwilliges Verfahren zu ersetzen. Die klassenbezogenen Ergebnisse sollten vertraulich ausschließlich der jeweils betroffenen Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden. Ressourcen zur Unterstützung der Lehrkräfte und der Schulen müssen bereitgestellt werden.
Aus Sicht des HPR Gymnasien sollten die Fragen vor einem weiteren Einsatz nochmals fachlich überprüft und altersgerecht sowie eindeutig formuliert werden. Nur so kann Feedback von Schülerinnen und Schülern seinem eigentlichen Zweck dienen: den Unterricht vertrauensvoll und konstruktiv weiterzuentwickeln.

Stellungnahme des Kultusministeriums, Referat 24, zum Thema Zentrale Erhebungen:

> *„Der HPR Gymnasien kritisiert die Verständlichkeit und Aussagekraft der eingesetzten Fragebögen sowie die mögliche Verwendung der Ergebnisse zur Bewertung von Lehrkräften.*

Die verwendeten Aussagen wurden wissenschaftlich validiert und auf ihre Eignung und Verständlichkeit geprüft. Es werden alle Schülerinnen und Schüler einer Klassenstufe befragt, um gerade keine Einzelrückmeldungen zu verallgemeinern. Die Schulen erhalten die Ergebnisse der Schülerbefragungen in aggregierter Form auf Klassenstufen- und Klassenebene (allgemeinbildende Schulen) bzw. auf Bildungsgang- und Klassenebene (Berufliche Schulen).

Rückmeldungen von Schülerinnen und Schülern sind wertvoll als ergänzende Perspektive auf den Unterricht. Die Ergebnisse der Schülerbefragungen dürfen nicht in dienstliche Beurteilungen von Lehrkräften aufgenommen werden (siehe ZE VO § 4 Absatz (3)).
Forschungsergebnisse zeigen, dass Schülerinnen und Schüler wahrnehmbare Aspekte von Unterrichtsqualität valide einschätzen können.

Die Konzentration auf Deutsch und Mathematik ergibt sich aus dem bildungspolitischen Ziel, die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler gezielt zu stärken.“

7. Lernstandserhebungen

Lernstandserhebungen: Mehr Aufwand, kaum zusätzlicher Erkenntnisgewinn

Nach **VERA 8** und **Lernstand 5** wird nun auch **Lernstand 7** eingeführt, in diesem Schuljahr noch auf freiwilliger Basis, ab dem nächsten Schuljahr verpflichtend. Der HPR Gymnasien hat gegenüber dem IBBW wiederholt Kritik an der Ausgestaltung der Lernstandserhebungen geäußert und auf die erheblichen Belastungen für die Lehrkräfte hingewiesen. Die Einwände wurden im Rahmen mehrerer schriftlicher Stellungnahmen und fachlicher Abstimmungen mit dem IBBW erörtert. Aus Sicht des HPR Gymnasien wurden diese Einwände jedoch bislang weitgehend ignoriert. Betroffen sind erneut die Fächer **Deutsch und Mathematik** - also Fächer, in denen ohnehin ein besonders hohes Korrekturaufkommen anfällt. Gerade Lehrkräfte, die

zusätzlich Klassenleitungen übernehmen, in Abschlussklassen unterrichten oder mit der Abiturvorbereitung befasst sind, werden dadurch weiter belastet.
Der HPR Gymnasien kritisiert, dass die Korrektur weiterhin händisch erfolgen soll. Das Land sieht sich mittelfristig nicht in der Lage, ein solches Verfahren digital durchzuführen. Dabei würde eine digitale Auswertung nicht nur Zeit sparen, sie würde auch sicherstellen, dass alle Arbeiten nach demselben Algorithmus bewertet werden. In der derzeitigen Praxis kommt es trotz detaillierter Korrekturvorgaben nicht automatisch zu vergleichbaren Ergebnissen. Immer wieder gibt es Schülerlösungen, die in den vorgegebenen Auswertungsschemata nicht vorgesehen sind, und dann hängt die Bewertung im Zweifel davon ab, wie einzelne Lehrkräfte mit diesen Antworten umgehen.
Zusätzlich zum Korrekturaufwand fällt weitere Arbeit an für

- die Organisation der Erhebung,
- die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler,
- die Durchführung,
- die Auswertung,
- die Nachbesprechung sowie
- gegebenenfalls zusätzliche schulinterne Fortbildungen.

Trotz des hohen Arbeitsaufwands ist der pädagogische Erkenntnisgewinn der Lernstandserhebungen fraglich. In Deutsch, Englisch und Mathematik werden regelmäßig Lernzielkontrollen, Klassenarbeiten und andere diagnostische Verfahren durchgeführt. Die Lehrkräfte wissen in der Regel sehr genau, welche Kompetenzen ihre Schülerinnen und Schüler bereits beherrschen - und an welchen Stellen Förderbedarf besteht. Zudem werden - insbesondere in Deutsch und Englisch - nur ausgewählte Teilkompetenzen überprüft, die nicht den Schwerpunkt des Unterrichts bilden, aber gewählt wurden, da sie gut messbar sind. Die Ergebnisse bilden daher nur einen kleinen Ausschnitt der tatsächlichen Lernentwicklung ab. Für eine umfassende pädagogische Einschätzung sind sie nur eingeschränkt geeignet.

Ob die Ergebnisse aussagekräftig sind, kann auch deswegen bezweifelt werden, weil die Lehrkräfte immer wieder Aussagen wie „Das zählt ja sowieso nicht“ hören. Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen sind bekanntlich nicht notenrelevant. Was aus pädagogischer Sicht zunächst nachvollziehbar erscheint, hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen auf die Aussagekraft der Ergebnisse. Wenn Lernende die Erhebung nicht ernst nehmen, besteht die Gefahr, dass sie nicht zeigen, was sie tatsächlich können. Ein Ergebnis, das unter Bedingungen mangelnder Motivation zustande kommt, kann jedoch nur eingeschränkt als verlässliche Diagnose dienen.
Der zusätzliche Korrekturaufwand ohne erkennbaren angemessenen Mehrwert führt bei vielen Lehrkräften zu großem Frust. Sie erleben die Lernstandserhebungen nicht als hilfreiches Diagnoseinstrument, sondern als weitere bürokratische Belastung.
Aus Sicht des HPR Gymnasien bedenklich ist, dass Ergebnisse unter bestimmten Konstellationen zur Leistungskontrolle einzelner Lehrkräfte missbraucht werden können. Lernstandserhebungen sollen eigentlich der Unterrichts- und Schulentwicklung dienen. Sie dürfen nicht zu einem Instrument werden, mit dem einzelne Lehrkräfte unter Druck gesetzt oder für die Ergebnisse ihrer Lerngruppen verantwortlich gemacht werden.
Dabei fehlt es an den Schulen ohnehin an Zeit für individuelle Förderung, Beratung, Gespräche mit Eltern sowie an einer sorgfältigen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Jede zusätzliche Erhebung muss deshalb einen klaren pädagogischen Nutzen haben und mit vertretbarem Aufwand verbunden sein. Beides ist bei der derzeitigen Ausgestaltung von Lernstand 7 aus Sicht des HPR Gymnasien nicht ausreichend gewährleistet.

Lernstandserhebungen dürfen kein Selbstzweck sein. Wenn sie eingeführt oder ausgeweitet werden, müssen sie den Schulen, den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einen nachvollziehbaren Nutzen bringen. Ein weiteres Verfahren, das vor allem zusätzliche Arbeit produziert, Frust erzeugt und nur begrenzte

Erkenntnisse liefert, ist nach Meinung des HPR Gymnasien nicht die richtige Antwort auf die Herausforderungen im Bildungsbereich.

Stellungnahme des Kultusministeriums, Referat 24, zum Thema Lernstandserhebungen:

„Der HPR Gymnasien kritisiert den zusätzlichen Korrekturaufwand, bezweifelt den pädagogischen Erkenntnisgewinn und befürchtet eine Verwendung der Ergebnisse zur Bewertung einzelner Lehrkräfte.

Das IBBW stellt den Schulen empirisch und fachwissenschaftlich abgesicherte Lernstandserhebungen für Basiskompetenzen zur Verfügung. Ergänzend stehen Ergebnisrückmeldungen mit inhaltlichen Einordnungen sowie passende Förderangebote (Lernstand+) bereit. Zur Verminderung des Korrekturaufwands werden verstärkt geschlossene Aufgabenformate eingesetzt und die Digitalisierung schrittweise vorangetrieben.

Die Ergebnisse sind weder zur Bewertung einzelner Lehrkräfte geeignet noch hierfür vorgesehen. Die Aussage des HPR Gymnasien, seine Einwände seien weitgehend ignoriert worden, trifft angesichts des wiederholten fachlichen Austauschs mit dem IBBW in dieser Pauschalität nicht zu.“

8. Wahlaufruf der HVP zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

Alle vier Jahre wird die Schwerbehindertenvertretung gewählt, dieses Jahr findet die Wahl wieder statt.

Zwischen dem 1. Oktober und 30. November 2026 wählen circa 800 schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte an Gymnasien ihre SBV.

Als schwerbehindert gilt man, wenn man einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 hat. Die meisten Schwerbehinderungen (97 %) werden durch Krankheit oder Unfall verursacht, oft erst während der Ausbildung oder während des Berufslebens. Deshalb ist es besonders wichtig, dass diese Lehrkräfte einen

verlässlichen Ansprechpartner am Arbeitsplatz Schule haben, der zuhört, berät und sich für deren Anliegen einsetzt, damit die Dienstfähigkeit erhalten bleibt.
Die Örtliche Vertrauensperson für schwerbehinderte Lehrkräfte (ÖVP) berät vertraulich und begleitet auch in Schulleitergesprächen. Sie hat das Recht, bei allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Lehrkräfte betreffen, angehört zu werden. Sie wacht darüber, dass die Verpflichtungen des Arbeitgebers erfüllt werden.
Die ÖVP berät auch längerfristig erkrankte Lehrkräfte, zum Beispiel beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) oder bei der Antragsstellung zur Anerkennung einer Schwerbehinderung.

Wahlverfahren

An den Gymnasien und den Beruflichen Schulen können an den einzelnen Schulen ab fünf schwerbehinderten oder gleichgestellten Lehrkräften eigene Vertretungen gewählt werden. Schulen, an denen diese Zahl nicht erreicht wird, werden für „überörtliche“ Vertretungen zusammengefasst.
Wahlberechtigt sind alle schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Lehrkräfte (vergleiche § 177 Abs. 2 SGB IX). Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) sind nicht wahlberechtigt. Referendarinnen und Referendare wählen an ihren Seminaren und nicht an den Schulen.
Wählbar sind alle Lehrkräfte, die der Dienststelle seit 6 Monaten angehören und in den Personalrat gewählt werden könnten (vergleiche § 177 Abs. 3 SGB IX).
Sie müssen selbst keine Schwerbehinderung haben.
Bei weniger als 50 Wahlberechtigten wird das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt. Bei einer Wahlversammlung werden eine örtliche Vertrauensperson sowie mindestens eine stellvertretende örtliche Vertrauensperson in einer geheimen Wahl gewählt.

„**Liebe Wahlberechtigte,**

nutzt euer Wahlrecht und geht wählen!

Mit eurer Stimme stärkt ihr die ÖVP, die an eurem Arbeitsplatz Schule eure Interessen vertritt und euch beratend und helfend zur Seite steht. Für die Teilnahme an der Wahlversammlung habt ihr das Recht, vom Dienst freigestellt zu werden."

„**Liebe Mitglieder des ÖPR,**

unterstützt die Wahl der Örtlichen Vertrauenspersonen! Als ÖPR habt ihr die Möglichkeit, die SBV-Wahl aktiv zu unterstützen und dazu beizutragen, dass sie die nötige Aufmerksamkeit und Beteiligung erhält. Informiert die Kolleginnen und Kollegen über die anstehende Wahl. Macht auf die Bedeutung der SBV aufmerksam. Sorgt dafür, dass die Einladung zur Wahlversammlung gut sichtbar im Lehrerzimmer ausgehängt wird.

Unterstützt die ÖVP bei der Organisation der Wahlversammlung.

Vielen Dank dafür!"

Thekla Schwegler und Martin Park

(HVP und 1. stellv. HVP)

Die Zusammenarbeit von ÖVP und ÖPR ist im anspruchsvollen Schulalltag von großer Bedeutung, weil wir nur eine starke Schulgemeinschaft sein können, wenn Teilhabe gelingt und sich alle mit ihren Fähigkeiten einbringen können.

9. Wichtige Information der HVP zum BEM-Verfahren

Auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretung ist das überarbeitete Infopaket für längerfristig erkrankte Lehrkräfte eingestellt (Stand September 2026): https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Themen-und-Materialien/BEM-Unterlagen+GYM?LISTPAGE=cbi:///cms/834640

Die Schulleitung ist nach § 167 Abs. 2 SGB IX im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) verpflichtet, Lehrkräften, die länger als 6 Wochen erkrankt sind, dieses Infopaket zu schicken.
Der ÖPR wacht darüber, dass dies auch geschieht.